

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Abonnementspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zatüffstellen 50 Pf.

Streik der Bäcker und Konditoren in Norwegen.

Zuzug streng fernhalten!

Von dem Vorsitzenden des norwegischen Bruderverbandes geht uns die telegraphische Nachricht zu, daß die Tarifunterhandlungen mit dem Unternehmertum gescheitert sind. Der allgemeine Streik ist am 26. Mai ausgebrochen.

Wir fordern alle Bäcker und Konditoren auf, den norwegischen Kollegen nicht in den Rücken zu fallen. Agenten der Unternehmer sollen bereits nach Deutschland zur Anwerbung von Streikbrechern unterwegs sein. Weist diesen Menschenhändlern die Tür. Uebt Solidarität gegenüber Euren um mehr Luft und Licht ringenden norwegischen Arbeitsbrüdern!

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruje, Kiel.

Bei Beendigung des Arbeitsvertrages hat man zu unterscheiden zwischen tatsächlicher und rechtlicher Beendigung. Diese Begriffe decken sich nicht. Folgende Auflösungsgründe des Arbeitsvertrages kommen in Betracht: Tod, Ablauf der Vertragsfrist, Auflösung durch Kündigung und freiwillige Auflösung des Vertrages.

Uns interessieren in der Hauptsache die Rechte des gewerblichen Arbeiters. Der Tod des Verpflichteten löst naturgemäß das Arbeitsverhältnis auf; nicht dagegen der Tod des Unternehmers. In diesem Falle kann der Arbeiter Fortsetzung des Vertrages verlangen. Wird dem nicht stattgegeben, kann er von den Erben Schadensersatz fordern. Ein Arbeitsverhältnis, das für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, endet selbstverständlich mit Ablauf derselben. Ein Konditor oder Bäcker, der für die Saison in einem Badeort verpflichtet wurde, muß natürlich mit Ablauf der Saison seine Arbeit einstellen.

Der regelmäßige Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist, daß unter Einhaltung einer vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist der Arbeitsvertrag aufgelöst wird. Die gesetzliche Kündigungsfrist der gewerblichen Arbeiter findet sich in § 122 der Gewerbeordnung:

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder den Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung gelöst werden. Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müßten sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, die dieser Bestimmung widersprechen, sind nichtig.

Der § 122 der Gewerbeordnung ist eine der wichtigsten Bestimmungen des gewerblichen Arbeitsvertrages. Unausstehbar scheint bei den Beteiligten der Gremien zu sein, daß, wenn keine Kündigung vereinbart ist, jederzeit Austritt und Entlassung erfolgen kann. Ist seine Kündigungsfrist vereinbart, gilt die gesetzliche. Eine Form für die Abgabe der Kündigung ist nicht vorgeschrieben. Der ausdrückliche Gebrauch des Wortes Kündigung ist nicht nötig; doch muß die Kündigung dem Inhalte nach bestimmt und endgültig sein. Die Ausfertigung eines Meisters: „Wenn Sie Ihre Arbeit nicht besser machen, sind Sie entlassen.“ oder „wenn Sie noch einmal zu spät kommen, kündige ich Ihnen.“ ist keine Kündigung.

Die gesetzliche Kündigungsfrist kann durch ausdrückliche Vereinbarung jederzeit geändert werden. Bei

der Kündigung braucht der Grund nicht angegeben werden. Eine Ausnahme ist auf Grund des § 84 Ziffer 1 des Betriebsratgesetzes gegeben. Die Kündigung braucht nicht direkt durch den Arbeitgeber zu erfolgen; sie kann durch eine beauftragte Person ausgesprochen werden. Der Arbeiter kann umgelebt seine Kündigung bei dem Werkmeister oder einer sonstigen Person, die zur Entgegennahme einer Kündigung befugt ist, abbringen. Nicht erforderlich ist, daß die Kündigung angenommen wird, denn die Kündigung gehört zu den einseitigen Willenserklärungen.

Die Kündigungsfristen werden nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Danach wird bei Berechnung der Frist der Tag, an dem die Kündigung erfolgte, nicht mitgerechnet. Das Arbeitsverhältnis endet also erst mit Ablauf des fünften Tages der Kündigung. Die Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein. Bestimmungen, die gegen die Gleichheit der Kündigungsfristen treten, sind nichtig; an deren Stelle gelten die gesetzlichen Fristen über die Kündigung. Die Kündigung muß an einem angemessenen Ort und zu angemessener Zeit erfolgen.

Nach der Kündigung hat der Unternehmer dem Arbeiter auf Verlangen eine angemessene Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstes zu geben. Jedoch ist der Arbeiter nicht berechtigt, ohne Befragen des Arbeitgebers zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsstelle die Arbeit zu verlassen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht beider Vertragsparteien ist nur gegeben auf Grund gesetzlicher oder vereinbarter Bestimmungen.

Für die der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter führt § 123 der Gewerbeordnung folgende Gründe an:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen, oder ihm über das Bestehen eines andern, sich gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum verleitet haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlupfung, eines Betruges oder eines kreditlichen Lehenwandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzuhören beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verbrennung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorstüdig umgehen;

5. wenn sie sich Täuflichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorstöcklichen und rechtmäßig Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder einer Mitarbeiterin sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Zuwiesen den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zu ziehen, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

Hervorgehoben sei, daß die unter 1 bis 7 angeführten Fälle eine Entlassung nicht mehr rechtfertigen, wenn die Tatsachen dem Unternehmer länger als eine Woche bekannt sind, daß jedoch nach Ziffer 8 die Entlassung jederzeit vorzunehmen werden kann. Hat der Unternehmer ausdrücklich oder stillschweigend durch sein Verhalten gezeigt, daß er auf jenesiges Entlassungsrecht verzichtet, kann er von seinem Entlassungsrecht keinen Gebrauch mehr machen.

Grundlegend für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gesellen und Gehilfen gegenüber dem Unternehmer ist § 124 der Gewerbeordnung:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Täuflichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den fiktiven Lohn nicht in der bedingten Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrichtlicher Ueberverteilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Ausspruch aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Verschieden von der fristlosen Kündigung und Entlassung ist die Auflösung des Arbeitsvertrages wegen Fretums, Beirungs oder Zwanges. Hierher gehört auch die Auflösung wegen Fretums solcher Eigenschaften der Personen, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Verstrafen usw. Fristlose Entlassung kann auch erfolgen, wenn der Vertrag nichtig ist.

Ist die Dauer des Arbeitsvertrages von vornherein auf mindestens 4 Wochen festgesetzt oder eine längere als vierzehnfüßige Kündigungsfrist vereinbart, kann fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde erfolgen. Was ein wichtiger Grund ist, sagt das Gesetz nicht. Die Gewerbeordnung regelt sodann noch die Kündigungsfristen der Techniker, Werkmeister, Betriebsbeamten usw. im § 183 c; das Kündigungsrecht des Lehrherrn im § 127 b Ziffer 2, das des Lehrlings im § 127 b Ziffer 3 bis 4 und im § 127 e.

Das Kündigungsrecht des Arbeitgebers ist durch das Betriebsratgesetz und die Verordnung vom 12. Februar 1920 modifiziert worden. In Betrieben, wo ein Betriebsrat ist, kann der Arbeitnehmer im Falle der Kündigung den Gruppenrat anrufen. (§ 84 des Betriebsratgesetzes.) Hält der Gruppenrat den Einspruch für berechtigt, hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeizuführen. Gelingt diese nicht, kann der Gruppenrat, wie auch der Kündigte selber, den Schlichtungsausschuß anrufen. (§ 86 des Betriebsratgesetzes.) In Betrieben, in denen weniger als 20 Beschäftigte sind, ist ein Einspruch nur gegeben, wenn dem Betriebsobmann gekündigt wird. Die Betriebsratsmitglieder sind gegen Kündigungen noch besonders geschützt.

Nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 kann ein gekündigter Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn er glaubt, Ansprüche auf Fortführung eines bestehenden oder Erneuerung eines aufgelösten Arbeitsverhältnisses zu haben. Das Recht des Einspruchs haben jedoch nur solche Arbeitnehmer, denen aus Anlaß zur Verminderung des Arbeitnehmerzahlen gekündigt, für die also keine anderen Arbeitnehmer eingesetzt wurden. Auch kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden, wenn die Kündigung erfolgte „aus Anlaß der Wiedereinsatzung von Kriegsteilnehmern“, zu deren Wiedereinsatzung der Arbeitgeber verpflichtet ist.

Für Schwerverletzte gilt die Verordnung vom 6. April 1920. Danach ist die Kündigung erst dann wirksam, wenn die Genehmigung der Hauptfürsorgestelle eingeholt wurde.

Die Verordnung wurde unter dem 21. März dieses Jahres bis zum 30. April 1921 verlängert.

Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führungen und Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeitern in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht erachtlichen Weise zu kennzeichnen.

Soll der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem geistigen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 8 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des geistigen Vertreters die Auslieferung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. (§ 133 der Gewerbeordnung.)

Bezirkskonferenz in Arnstadt.

Am 8. Mai tagte die Konferenz für den Bezirk Erfurt in Arnstadt. Es waren 10 Jahreshilfen durch 11 Delegierte vertreten, außerdem war der Bezirksleiter und als Vertreter des Verbandsvorstandes der Kollege Freitag anwesend. Über die Zeitfestzung der Tagesordnung entspann sich eine schwäfische Debatte infolge der Anträge von Gotha und Apolda, den Offenen Brief der RPPD als ersten Punkt zu verhandeln. Mit Stimmenmehrheit wurde der Antrag abgelehnt, nachdem Kollege Freitag hierzu die Stellungnahme des Verbandsvorstandes beizutragen gehabt hatte.

Den Zeitungsbericht und die Agitation befand die Kollege Steiger. Er führte aus, daß der Bezirk an Mitgliederzahl der Neuen sei, aber an finanzieller Ausdehnung einer der größten. Grobere Betriebe seien nicht vorhanden, deshalb sei die Agitation schwächer, als wenn die Kollegen in größerer Betrieben zusammen wären. Ebenfalls gehörten sich die Lohnbewegungen darüber schwächer, da mit einer kleinen Anzahl Betrieben zu rechnen ist, die 4 bis 5 Gesellen beschäftigen. Aufgabe der fortgesetzten Steigerung der Lebenshaltung löse eine Lohnbewegung die endete ab, und in vielen Fällen mache die Schulungsausübung angemessen werden. Einiger kann dann auf die Zukunft bei Lohnbewegungen zu sprechen und gab Fingerzeige, wie die Agitation unter den Berufsgenossen und Lehrlingen zu betreiben sei. Die Diskussion über diesen Punkt war äußerst lebhaft, aber sachlich. Es beteiligten sich daran mehrere Delegierte wie auch Kollegen, die als Gäste anwesend waren.

Kollege Born, Greif, als Mitglied der Verbandsauskommunen, referierte über Industrie- oder Betriebsorganisationen. Er schuberte den Kollegen, wie weit die Berechtigungen zur Errichtung eines Industrieverbandes gediehen seien und entwarf den Delegierten, in allen Jahreshilfen dafür zu fordern, daß gemeinsame Vereinbarungen der in Frage kommenden Verbände sich mit diesem Thema beschäftigen sollen, damit das Interesse bei allen Mitgliedern für den Industrieverband geweckt werde. Soziale Disziplinierung erfordert sich für die Errichtung eines Industrieverbandes. Folgende Entwicklung wurde angenommen: „Sobald die Erinnerung, daß kein Grund vorliegt, die Errichtung eines Industrieverbandes jenseits unserer Organisationen abzulehnen, erfüllt die Konferenz den Verbandsvorstand, mit allen Mitteln daran zu wirken, daß der Zusammenschluß möglichst bald erfolgt.“

Die Stellungnahme zu einem Monatsbericht für die Unternehmungen Groß-Mittweida erläuterte Kollege Steiger. Es sei ein beruflicher Bruch notwendig, die Meinung der Delegierten kennenzulernen. Ein Entwurf sollte heute noch nicht vorgetragen werden, da mehrere Verbände ebenfalls interessiert waren. In letzter Zeit habe auch der Verbandsvorstand an die Betriebsverantwortungen der Arbeitsgemeinschaft eine Vorlage zu einem Reichsmonatsbericht entgegengestellt. Es wurde daher heller sein, abzumachen, wie sich die Unternehmer dazu stellen. Zu der Diskussion erzielten alle Bedeutung, eine schriftliche Stellung einzunehmen. Kollege Freitag gab hierbei die Stellungnahme des Gewerbes und des Handelsvorstandes zu der wiederholt angegriffenen Arbeitsgemeinschaft bekannt.

Zur Förderung des Sozialwesens mahnte Kollege Steiger die Sozialversicherung des Reichsministeriums. Unter Zeichnung des Antrags-Errlasses wurde beschlossen, daß alle Jahreshilfen rückwärts vom 1. April dieses Jahres an 1 % der monatlichen Einnahmen querabsteigend an den Reichsminister abzuführen haben. Unter „Schwierigkeiten“ wurden die Anträge von Gotha, die nach politischer Natur waren, mit Einschränkung abgelehnt. Nachdem noch einige sehr wichtige Anträge abgelehnt waren, wurde Kollege Greif mit einer kurzen Anfrage um 6 Uhr die gutverdiente und hoffentlich zufriedenende Konferenz eröffnet. Oskar Reppert.

Zur Frage der Familiengründungen

Angibt sich in Nr. 15 des Sonderblattes des allgemeinen Deutschen Gewerbeblattes der Bundeskanzler Theodor Loos. Neben dieser Frage, die doch eine gewisse Gewerbebedeutung hat, stehen die Einnahmen des Staates in, ob in der beständigen Gewerbeaufsichtsweise später noch wenig geprüft werden, um so mehr in der Unternehmenswirtschaft und in den Märkten, die dem Unternehmensrecht nicht stehen, und da zunächst in dem Sinne, daß der lebende Arbeitnehmer tatsächlich verhindern kann, wie der beständige. Das hat auch schon die Einigung einer Art Verhältnis festgestellt, die es dem Unternehmern erlaubt, die Leistungsfähigkeit für Familiengründungen zu prüfen. Der Unterschied bei den geringen Kosten ist nicht der, daß der angekündigte Unterschied bei den Unternehmern ausgenutzt würde. Zumindesten auf Ausführungen des beständigen Gewerbeaufsichts in Nr. 16 des Sonderblattes, wo dieser einen Streitfall behandelte, bei dem ein Unternehmen durch den Gewerbeaufsichtsamt die Wettbewerbsordnung für Gewerbeaufsicht und der Gewerbeaufsicht, die Unternehmern der Gewerbeaufsicht nach dem Zusammenhang erkannt habe.

Genoß Leipzig legt ein Wort für die ledigen Arbeiter ein und verweist darauf, daß der Ledige manche Bedürfnisse und Pflichten hat, die für den Verheirateten zum wenigsten doch nicht mehr in gleichem Maße in Frage kommen. Als solche führt er die Pflicht zur Weiterbildung an; auch die Teilnahme an Turn- und Sportvereinen sei berechtigt; der junge Arbeiter soll auch seine Jugend gewinnen und sodann doch wenigstens die Gelegenheit haben, Erfahrungen machen zu können, damit er, wenn er später eine Familie gründet, sich den jetzt so überaus kostspieligen Haushalt anschaffen kann.

Wie sollte ferner die „soziale Entlohnung“ durchgeführt werden? Man denkt ausschließlich immer an die Lohnarbeiter, aber nicht an die Mietarbeiter. Sollte auch der Stücklohn ungleich festgesetzt werden?

Kollege empfiehlt einen einfacheren Weg. Man solle den Familienvater bei den Steuern in höherem Maße berücksichtigen als bisher. Ferner solle man ihm alle nur denkbaren Vergünstigungen gewähren, deren Kosten von der Gesamtheit des Volkes aufgebracht werden (freier Schulunterricht, Schulspeisung, freie Fahrt zur Schule, un-

„Die Sprungslut dieser Krise findet jetzt auch an den niedrigen Wechselsätzen, die Ausfuhrprämien schaffen und dadurch den Export stimulieren; kein ernstes Hindernis mehr. Auch in Deutschland wird man sich seit den letzten Monaten klar, daß man in eine Wirtschaftskrise immer mehr hineinsteuert, und die Geschäftsbücher der Aktiengesellschaften der letzten Zeit legen Zeugnis ab. Verantwortlich geleitete Unternehmen, das muß anerkannt werden, rüsten sich auf die Wirtschaftskrise zu, indem sie ihre Gewinne zusammenhalten und für genügende Kapitalflüssigkeit Vorsorge treffen, um in der Zeit der kommenden Abschöpfung finanziell gerüstet zu sein. Was für einen kleinen Teil namentlich der Großunternehmungen gilt, das gilt aber nicht für einen großen Teil der Unternehmungen, die expandieren und dabei Gewinne erzielen. Hier sind in der letzten Zeit Ausschüttungen an der Tagesordnung gewesen, die in jüngster Zeit sprachlos machen, zu finsternen Beschäftigungsgrad der Industrie, zur Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit stehen. Überhaupt gehört die Wirtschaftsgebarung gewisser kapitalistischer Kreise zu den seltsamsten Widersprüchen der Zeit: höchste Rentabilität der Unternehmen gegen bei gleichzeitig nur geringer Nutzung der Produktionskapazität der einzelnen Gewerbezweige. (Vergleiche die Textilindustrie.) Es kann eben doch nicht anders sein: noch immer bestehen höchste Gewinnspannen, die das Preisniveau hoch halten und die Geldentwertung fördern, über die doch gerade die Industrie voller Klagen ist. Denfalls sind es keine Einzelerscheinungen, daß an die Aktionäre gewaltige Ausschüttungen gelangen, die dem Luxuskonsum einer kleinen kapitalistischen Oberklasse Vorschub leisten und das volkswirtschaftliche Kapital zerstören, statt es zusammenzuhalten. Also das genaue Gegenteil der Kapitalneubildung, deren Notwendigkeit ja gerade von den Gegnern einer energischen Steuerpolitik betont wird. Es besteht ein dringendes Interesse der Allgemeinheit, den Widerrichtungen der jüngsten Zeit entgegenzutreten. An dieser Stelle darf der Besitz unter keinen Umständen geschont werden.“

Wenn demgegenüber wiederum der Beschäftigungsgrad in Vergleich gestellt wird, der eine deutliche Abhängigkeit aufweist — im Monat April ist in den gußgeschäftigen Betrieben ein Rückgang von 30 auf 28 % aller Arbeitskräfte eingetreten — dann ist klar zu erkennen der Kurs, dem das neuaufliegende kapitalistische Wirtschaftsjahr folgt. Neben dieser Erhebung ist ein starkes Ansteigen der Kurzarbeit wahrscheinlich. Wird die Anzahl der am 15. November des Vorjahrs in schlecht beschäftigten Betrieben mit 100 angelegt, so ergibt sich für die gleiche Zeit im Dezember 103, im Januar 114, im Februar 135, im März 149 und im April 168. Um fast sieben Zehntel hat demnach die Beschäftigung in der Beschäftigungsmöglichkeit zugenommen. Trotzdem enorme Reingewinne bei nur teilweiser Betriebsausnutzung.

Durch die Anerkennung der Ententeforderungen möchten sich jetzt wiederum die Stimmen in der kapitalistischen Presse auf Verlängerung der Arbeitszeit. Nach dieser Meinung können nur dann die hohen Löhne erfüllt und aufgebracht werden, wenn der Arbeitstag besiegelt wird. Die Folge davon würde sein, daß der Arbeitsmarkt von Arbeitssuchenden überflutet würde, die Kurzarbeit noch mehr um sich greifen und der zügellosen Ausbeutung alle Schranken geöffnet würden. Den Nutzen davon hätte nur eine kleine kapitalistische Oberklasse dadurch, daß die Reingewinne ins Interesse stiegen. Durch die weiter um sich greifende Verschärfung großer Volksschichten würde die Nachfrage auf dem Innlandsmarkt noch mehr zurückgehen, weil die Kaufkraft für noch größere Mengen nicht mehr in Frage käme. Staat und Kommunen müßten noch größere Löhne und Ausgaben für den allernotdürftigsten Unterhalt der Arbeitslosen aufbringen auf Kosten der Allgemeinheit.

Eine Regierung, die den Unternehmerwünschen, nachdem durch amtliche Feststellungen bewiesen ist, daß trotz stark eingeschränkter Arbeitseinsatz nicht nur keine Profitsteigerung eingetreten ist, sondern gegen die normalen Zeiten beträchtliche Gewinnsteigerungen durch die kapitalistischen Tendenzen der Preishochhaltung jetzt allgemein zu verzeichnen sind, jetzt oder auch später Rechung tragen würde, wäre bei der Arbeiterschaft für alle Zeiten gerichtet.

Soviel kann hierzu schon nach der kurzen Zeit des Belebens der achtstündigen Arbeitszeit festgestellt werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht auf Kosten der Unternehmern gewonnen erfolgte. Das Unternehmertum hat es verstanden, sich sofort mit den gegebenen Tatsachen abzufinden. Es wälzt nicht nur diese Belastung, sondern noch manches Vieles auf die Warenverkaufspreise und erreichte bei dem Arbeitstag und der geringen Betriebsausnutzung durch die Einführung der Kurzarbeit oder Herabsetzung der Betriebsstärke eine unerhörte Gewinnsteigerung.

Die von den Gewerkschaften eingeleitete Aktion zur Einziehung der Arbeitslosigkeit ist unter der alten Regierung nicht vorwärts gekommen. Aus den Erwägungen und Erhebungen wurde bisher noch kein Ausweg gefunden. Die Arbeiterschaft erwartet aber von der neuen Regierung, daß nun endlich zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit etwas unternommen wird. Sollten hierbei die kapitalistischen Unternehmungen, die mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation, nicht zuverlässig werden können, Arbeitskräfte einzustellen zu müssen?

Lehrlingswesen.

Zur gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens. Mit der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens beschäftigte sich der frühere Reichswirtschaftsminister Dr. Scholz ausführlich der Bearbeitung einer Interpellation über die Zone des Handwerks in der Sitzung des Reichstages vom 4. Februar. Bei der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde eine Vorausumfrage ergebnis, die nun mehr ihre Arbeiten beendet habe, desgleichen habe sich der sozialpolitische Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft damit beschäftigt. Diese hier angedeuteten Vorarbeiten sind nun mehr beendet. Der Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft ist ebenso der Arbeit des sozialpolitischen Ausschusses bei-

Politische „Neutralität“ der christlichen Gewerkenschaften.

Der christliche Gewerkenschaftskongress vom 20. bis 24. November 1920 in Elsen ließ die heuchlerische Maske der politischen Neutralität fallen. Es wurde die Tatsache, die für uns von jeher feststand, zugesehen, daß die christlichen Gewerkenschaften ein Ableger der Zentrumspartei sind. Der Kongress ging darüber noch hinaus und beschloß nach einem Referat des Zentrumsabgeordneten und jetzigen preußischen Ministerpräsidenten Stegerwald eine Resolution, die in ihrer einleitenden Begründung lautet: „Nicht im zerstörenden Kampf der Extreme kann Deutschland gerettet werden. Einigen müssen sich in einer breiten Volkspartei alle Kreise, die da gut deutsch, christlich, demokatisch und sozial gesonnen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, beschließt der Kongress: 1. Es wird ein parlamentarisches Komitee gebildet, um alle die Kreise des deutschen Volkes, die auf dem bezeichneten Boden stehen, zu einheitlichem, parteipolitischem Handeln zusammenzuführen und so der deutschen Politik im Inlande wie im Auslande wieder das erforderliche Vertrauen und Ansehen zu verschaffen. 2. Die bereits beschlossene Gründung einer für das Gebiet des gesamten Deutschen Reiches bestimmten und auf die gekennzeichneten Grundanschauungen aufbauende politische Tageszeitung wird lebhaft begrüßt. Den Grundstock der Leiter des Blattes sollen die Vertraulichen Leute des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich) bilden, um bei ihnen einen einheitlichen Willen für den deutschen Wiederaufbau herzustellen.“

einzelne Sowjetreiche, im gewissen Umfang vielleicht etwa Schafe und Kleider. Man liefere für die Säugstage unverzüglich oder verbilligte Milch, ferner einen Erziehungsbetrag für jedes Kind, den jüngstenlässigen Kindern eine konkrete Leistung oder einen Zuschuß zu den Kosten der Personalbildung. Der Anfang auf diesem Wege ist schon längst gemacht worden, man möge den Weg weiter leichter weitergehen. Man stelle auf diese Weise den Familienvater günstiger als den Ledigen, lasse aber die Frage des Entlohnungssystems aus dem Spiele.

Zur Rechtsverbindlichkeitserklärung

des Reichstages für die Sä- und Leigwarenindustrie geht aus vom Reichsarbeitsminister nachstehend Schreiben zu:

Der Herr Reichsminister für die belebten rheinischen Gebiete hat mir mitgeteilt, daß die interalliierte Rheinlandskommission gegen die Anwendung des allgemein verbindlichen Dorfvertrages vom 27. und 28. September 1920 für die Sä- und Leigwaren-, Futtermolkerei-, Leigwaren-, Latzen-, Kets- und Zwiebackindustrie im belebten rheinischen Gebiet keine Einwendungen erhoben hat. Die zehnjährige Prüfungsschrift ist mit dem 18. April 1921 abgelaufen.

Zur Anfrage im Rathaus gez.: Dr. Busse.
Begleitigt: Höndeler, Ministerialangestellter.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im April.

Die Regierung hat seinem Gebiet durch die von den offiziellen Regierungen getroffenen Maßnahmen und ihren beruflichen Sondermaßnahmen logischerweise sich im Sechzehnmonatshorizont ausweisen. Die Anfrage nach dem Verluste gehen darf stets, so daß die Ausfuhr fast völlig ins Stocken gerät. Zur dem Arbeitsmarkt kommt aber für den entsprechenden Arbeitsmarkt keine Lösung erfolgen. Die vorliegende Frage hat weiter an. Die große Menge der Gewerbetreibenden ist nicht ausreichend. Das Einkommen reicht nun zur Lebenshaltung weiter, so ist immer noch die große Menge auf der untersten Linie des Einkommensvermögens.

Das Unternehmertum steht mit dieses Verhältnissen entsprechend gutreden zu sein. Es gilt nicht, daß bei der beständigen Erhaltung des Sozialstaates und der beständigen Sozialversicherung eine auf gleicher Basis für beide Professioen eine Musterlösung eingeführt werden. In der letzten Konferenz waren wir in der Lage, einige Vorschläge aus Gewerbeausschüssen über die tatsächliche Sozialversicherung berücksichtigt zu kennen. Zu dieser Lösung ist die Fortsetzung der Prüfung eingestellt und die Konferenz im Sept. 31/32 in vorbereitenden Ausführungen Stellung.

getreten und die nachstehenden Grundsätze dürfen nun innerhalb der Regierung als Unterlage für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zugegangen sein.

Grundsätze für die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

1. Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaftung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Haushaltung beziehen, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.

2. Anzustreben ist, daß jowohl als möglich jeder Jugendlichen männlichen oder weiblichen Geschlechtes einer beruflichen Ausbildung unmittelbar nach der Schulenlassung zugeschrieben wird, und daß auch in den Berufen oder Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder zurzeit nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird.

3. Die Volksschule soll durch Arbeitsunterricht das Verständnis und die Liebe zur praktischen Tätigkeit wecken und zur Berufswahl und zum Übergang in gelehrte Berufe vorbereiten. Berufsberatung und Eignungsprüfung sind auf alle vor der Schulenlassung stehenden Jugendlichen auszudehnen.

4. Die Grundlage des Lehrverhältnisses bildet die Berufsausbildung und Erziehung des Lehrlings; es soll nicht in ein Arbeitsverhältnis überführt werden.

5. Zur Ausbildung von Lehrlingen sind alle Betriebe berechtigt, die bezüglich Leitung, Einrichtung und Art der darin vor kommenden Arbeiten nach Prüfung der Aufsichtsorgane den besonderen Anforderungen der Lehringerziehung genügen. Für Handwerksbetriebe sollen die besonderen bisher geltenden Vorschriften, die die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen regeln, nach diesen Grundsätzen ausgebaut werden.

6. Die praktische Ausbildung ist durch die Berufsschule (Fortschungsschule, Fachschule usw.) zu ergänzen. Die Schulpflicht ist lückenlos durchzuführen, der Unterricht den Grundzügen des Arbeitsunterrichts entsprechend auszustalten. Die Lehrpläne der Berufsschule sind den Anforderungen der Praxis der einzelnen Berufe anzupassen.

7. Die Regelung der beruflichen Ausbildung soll in der Weise erfolgen, daß die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt werden. Dem Staat und der Schule steht der notwendige Einfluß auf die Neuregelung, Fürsorge und Beaufsichtigung der beruflichen Ausbildung zu.

8. Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Regelung des Lehrlingswesens innerhalb eines Bezirks obliegt dem Bezirkswirtschaftsrat.

9. Die Bezirkswirtschaftsräte errichten hierfür im Einvernehmen mit den Berufsvertretungen Ausschüsse, denen außer Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vertreter des Staates und des beruflichen und allgemeinen Schulwesens angehören.

10. Diese Ausschüsse, die sachlich und örtlich gegliedert werden können, stellen im Rahmen der geistlichen Bestimmungen Grundzüge und Richtlinien für die berufliche Ausbildung auf. Sie wirken bei der Berufsberatung und Eignungsprüfung mit und sind insbesondere befugt, diejenigen Gewerbe und Gewerbegruppen, Berufs- und Berufsguppen festzustellen, in denen die Ausbildung von Lehrlingen erfolgen soll.

11. Als oberste Aufsichtsbehörde für das Lehrlingswesen ist eine Reichsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die zugleich für eine einheitliche Durchführung der Grundzüge des Gesetzes zu sorgen hat.

12. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Lehrverhältnis entstehen und die den geplanten Arbeitsgerichten übertragen werden sollen, ist der besonderen Art des Lehrverhältnisses bei der Zusammensetzung des Gerichts Rechnung zu tragen.

Kürzung. Der Ausschuß hat erungen, diejenigen Betriebe, die gelernte Arbeiter beschäftigen, aber keine Jugendlichen ausbilden, durch eine besondere Umlage zu den Kosten der Lehrlingshaftung heranzuziehen; des ferneren hält er es für erwünscht, daß das künftige Gesetz die Möglichkeit vorsieht, daß die Prüfung sich auf alle jugendlichen, in beruflicher Ausbildung stehenden Personen erstrecken kann. Konkrete Vorschläge hierfür konnte der Ausschuß jedoch noch nicht machen.

Konditoren

Die Vorstände der örtlichen Sektionen der Konditoren oder die Ortsverwaltungen werden hierdurch aufgefordert, bis zum Schlusse des laufenden Monats dem Unterzeichneten beziehungsweise dem Verbandsvorstand zu melden:

Zusammensetzung (Namen) der Sektionsleitung, Verkehrslokal sowie Tag, Ort und Zeit der regelmäßigen Sektionsversammlungen. **F. Weidler.**

Der Verbandstag der gelben Magdeburger hinter geschlossenen Türen.

Zu Pfingsten tagte in Braunschweig der 3. Verbandstag des Magdeburger Gehilfenverbandes, dessen Leitung innerhin soviel begriffen hat, daß sie besser tut, zu einer derartigen Veranstaltung Licht und Lust vollständig abzuschließen. Man hatte schon bei der Einberufung bekanntgegeben, daß außer den Delegierten und eingeladenen Personen nur Zutritt haben würde, wer dem Vorstande persönlich bekannt sei. Also ein hermetischer Abschluß, wie er besser nicht erfunden werden kann. Ganz gewiß hat jede Organisation das Recht, ihre

Kongresse usw. unter sich abzuhalten, wenn man aber selbst das Gastrrecht gelegentlich anderer Tagungen in Anspruch nimmt, wenn man, wie es gelegentlich unserer klassischen Reichskonferenz der Fall war, in allen Fachblättern vorher selbst zu einer starken Beteiligung aufgerufen, sollte man mit Stockelndrahtumzäunungen des eigenen Lagers schon etwas sparsamer umgehen! Sonst kann der berechtigte Spott und lautes Hohnschießen nicht ausbleiben. Von einer ganz außergewöhnlichen Lichtheu zeigt es jedoch, wenn man obendrein auch noch den Vertretern der Presse, die doch in keiner Weise in die Verhandlungen eingreifen können, sondern nur die Vorgänge sachlich zu berichten haben, den Eintritt verweigert. Dann wird jeder Mensch bestimmt Schlüsse ziehen müssen!

Die Schriftleitung unseres Verbandsorgans hatte, um der allgemeinen Kollegenschaft das Wesentliche der Tagung objektiv berichten zu können, von Hannover aus einen Berichterstatter geschickt — auch ihm wurde der Zutritt verweigert. Der seines endgültigen Sieges über uns doch so gewisse Herr Mayer — später auch noch Herr Grafahrend — defrierten, daß grundsätzlich niemand anders zugelassen werde als die geladenen Herren. Mayer erklärte sich schließlich bereit, daß unsicher unseres Berichterstattlers dem Verbandstag zu unterbreiten. Nach einiger Debatte beschloß dieser, dem Standpunkt der tapferen Führung zuzustimmen.

Wenn Herr Mayer unserm Berichterstatter gegenüber bei dieser Gelegenheit äußerte, wir ließen Vertreter der Presse auf unsern Verbandstagen auch nicht zu, so beweist er damit nur, daß er in solchen Dingen überhaupt keinen Bescheid weiß. Jede Organisation, die nicht das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hat, stellt der Presse bei ihren Tagungen bevorzugte Plätze zur Verfügung!

Wir werden also zur Beurteilung des jetzigen Standes des Gelben Verbandes nur den zu erwartenden offiziellen Bericht benutzen können — es wird aber trotzdem mit der Zeit das innere Gefüge dieser Nachorganisation klar zutage liegen. An welchen Orten die Vertreter der Arbeiterinteressen heute noch Anhang haben, wissen wir ja, und wie stark dieser Anhang ist, ist gleichfalls greifbar. In Braunschweig waren auf dem „großen Verbandstage“ zusammen — also einschließlich einiger Prinzipale und von mindestens 6 Personen aus Braunschweig selbst — 25 Personen anwesend. Die Vertreterzahl einschließlich des Vorstandes betrug 15 bis 17 Personen.

Wenn auch der Gelbe Verband trotz seiner Verbindung mit dem reaktionären „Nationalverband deutscher Gewerkschaften“, trotz seiner noch engeren Gemeinschaft mit dem „Gewerkschaftsbund deutscher Handwerksgehilfen“ (der nichts weiter darstellt als eine Verschärfung der gelben Bäcker, Konditoren und Schäfleiter unter geistiger Führung des Bäckers Witschnowski) und trotz seines ständigen Mundaufruhrs nur ein schwaches Dasein führt, so dürfen unsere Sektionsleitungen dennoch nicht vergessen, daß diese Organisation stets von den Meistern und Innungen in ganz vorzüglicher Weise dazu benutzt wird, der wahren Interessenvertretung der vorwärtsstreben Gehilfschaft große Hindernisse zu bereiten. Sie erschweren die geschlossene Angriffsfront in jeder Weise, verzetteln die Kräfte und sind auch die Ursache, daß bereits Erfülltes wieder verloren geht. Der Kampf gegen diese Organisation muß durch sachliche Aufklärung in plausibler Weise auf der ganzen Linie und fortgesetzt geführt werden. Bei dem gerade innerhalb der Konditorenkreise so sehr gepflegten persönlichen kollegialen Verkehr sind alle Anlaufpunkte zu benutzen, um den noch in gelben Vereinen herumschwimmenden Kollegen den Aufbau unserer Organisation und unsere Ziele immer wieder vor Augen zu führen. Die Anstrengungen, die heute die „Magdeburger“ machen, um sich Geltung zu verschaffen, sollen unsern Sektionen Anlaß geben, doppelt auf dem Posten zu sein. Bei ihren Ortsbeziehungsweise Bezirksleitungen werden sie jederzeit weitestgehende Unterstützung finden. Bei besonderen Anlässen verständige man auch die Reichssektionsleitung der Konditoren.

Mit Blindheit geschlagen

find nach dem Urteil des Sektionsblattes „Die Konditorei“ die unserm Verbande angehörenden Konditoren gehilfen, weil sie in Cassel die bekannte Entschließung gegen die Sonntagsarbeit angenommen haben. Weiter urteilt das Blatt: „Es ist ein kaum zu überbietendes Verbrechen, daß die Herren vom Zentralverband damit unserm Gewerbe antun.“ In diesem Tone geht es weiter. Wir haben schon manche Schimpfepistel gegen unsere Bestrebungen anhören oder lesen müssen — aber noch keine, die in der Aufmachung ungleich schwer und inhaltlich ungeschickt war wie dieses neueste Produkt der Konditorei. Was soll man noch erwarten, wenn gesagt wird: „Konditoreien ohne Sonntagsgeschäft sind nicht denkbar, wenigstens so lange nicht, wie auch Bäckereien und alle andern Verpflegungsstätten Sonntags geschlossen sind. Und wer Konditoreien besucht will auch Konditoreien verzehren.“ Haben die Konditoren im Zentralverband gefordert, daß die Konditoren Sonntags geschlossen gehalten werden? Das nichts verkauft werden darf? Gibt es jedoch nicht Dutzende und Abertausende von wunderbar wohlgeschmeckenden Sachen, die schon immer tags zuvor und noch früher hergestellt worden sind und sich ohne Umständlichkeiten tagelang sehr gut genießen halten? Ist ferner nicht in der Tat jeder mit leicht modern eingerichtete Betrieb in der Lage, auch solche Maren, die dem Verderben etwas leichter ausgesetzt sind, tadellos 24 Stunden zu konservieren? Und wenn dies bei einzelnen Artikeln heute noch nicht so leicht möglich ist, soll deshalb angesichts der großen Auswahl anderer hochwertiger Erzeugnisse der jungen Kunst dem Backstubearbeiter die Sonntagsarbeit wieder aufgezwungen werden? Ohne Verkaufs- und Bedienungspersonal sind allerdings Verpflegungsstätten nicht gut denkbar, aber von diesen Arbeitergruppen wird die Sonntagsruhe auch garnicht gefordert. Die Konditoren gehilfen dagegen fordern sie für den Backbetrieb, weil sie wissen, daß auch dann noch die Konditorei allen Ansprüchen des wirklichen Bedarfs genügen kann und nach wie vor ein gutgehendes Gewerbe bleibt.

Die „Konditorei“ möge sich also ihre kurzfristige Wut durch einen Eislaß etwas abbauen. Wenn sie aber meint, die Annahme der Entschließung ließe einen klaren Beweis von den Fachkenntnissen dieser Herren vom Zentralverband und es sei kein Geheimnis, daß nur recht wenig wirklich gerührte Konditoren unter den Schreibern des Zentralverbandes, den Verzapfern solcher blödsinnigen Behauptungen zu finden sind — so müssen wir das ehrenwerte Blatt noch einmal

darauf aufmerksam machen, daß in Cassel als Delegierte nur gelernte Konditoren anwesend waren und daß diese die Mehrzahl der gegenwärtig in allen Betrieben Deutschlands beschäftigten Gehilfen vertraten. Diese Fachleute haben sich gegen diese Sonntagsarbeit in den Betrieben erklärt! Da sie jetzt sehen, daß die „Konditorei“ nunmehr zu den ordinärsten Beschimpfungen übergeht, wissen sie auch, was die Stunde geichlagen hat — der Kampf um die Sonntagsruhe drängt zur Entscheidung! Er soll anscheinend von den Sektionsorganen mit den brutalsten Mitteln geführt werden! Die Gehilfschaft wird sich auf alles vorbereiten und die Sonntagsruhe zu verteidigen wissen!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Für den Posten eines Kassierers für die Zahlstelle Hannover wurde durch Wahl einer Mitgliederversammlung der Kollege Ernst Weidemann, Hannover, freigestellt. Allen Bewerbern besten Dank.

Der Verbandsvorstand.

Duitung.

Vom 16. bis 21. Mai gingen bei der Hauptklasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für April: Buer 310,20 M., Bad Reichenhall 134,60, Bremerhaven 1055,20, Celle 1490,90, Sagan 556,60, Weißenfels 181,20, Waldenburg 427,80, Bremen 12 585,10, Mühlheim 464,80, Aschaffenburg 114, Crefeld 1809,70, Eßlingen 290,40, Jena 294,40, Ilmenau 325,60, Limbach 271,20, Liegnitz 631,10, Löbnitz 225,30, Pößneck 316, Recklinghausen 170, Nienburg 562,40, Suhl 122, Weißwasser 90,10, Berlin 104 942,10, Freiburg 2514,30, Herford 861,90, Eichstätt 362,60, Saarbrücken 982,20, Wiesbaden 287, Altenberg 238,10, Annaberg 377,40, Brandenburg 594,30, Cottbus 553,20, Düsseldorf 4196,80, Duisburg 1485,70, Körpe i. d. L. 259,40, Hagen 269, Hannover 14 362,30, Hildesheim 400,60, Kaiserslautern 166, Karlsruhe 689,30, Köslin 316, Lübeck 2051,90, Deyhausen 225,60, Mannheim 4741,60, Meißen 553,80, Düsseldorf 569,20, Krefeld 446,60, Rüstringen 834,60, Solingen 1694,40, Schwerin 1607,20, Stuttgart 9722,20, Zeitz 4130,10, Breslau 5973,20, Frankfurt a. M. 14 861,30, Hameln 220,80, Kiel 4596,90, Saalfeld 1868,30, Tangermünde 5897, Uetersen-Eimshorn 345,80, Essen 2992,60, Braunschweig 2348,30, Freiberg i. S. 154,40, Jauer 56,40, Meuselwitz 411,60, Ulm 609,90, Mühlhausen 3440,50, Wieselsdorf 8890,10, Süderhövede 146, Mühlhausen 311,80, Offenbach a. M. 1549,80, Biersen 4224,60.

Von Einzelzähler der Hauptklasse: W. B. Bichornagoda 20 M., W. B. Gummersbach 12, G. M. Schramberg 20.

Für Abonnements und Annoncen: Eßlingen 8,50 M., Buer 7, Hagen 6,50, A. G. & Co.-Berlin 9,20, Immungstrankenkasse Altona 22.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: H. P. 19,20 M., Mühlheim 6,75, Buer 121,50, Bremerhaven 35,10, Celle 13,50, Sagan 93,15, Waldenburg 72,90, Crefeld 44,65, Eßlingen 10,50, Ilmenau 17,55, Limbach 49,50, Liegnitz 5,70, Löbnitz 25,65, Recklinghausen 20,25, Nienburg 7,50, Suhl 1,50, Eichstätt 8,10, A. F.-Nordhausen 18,50, H. B. Brüel 5, Brandenburg 4,50, Cottbus 2,70, Duisburg 14,85, Annaberg 22,40, Hannover 98,50, Hildesheim 12,35, Karlsruhe 68,85, Köslin 23,50, Meißen 20,25, Mannheim 40,50, Düsseldorf 12,15, Krefeld 9,45, Rüstringen 76,50, Solingen 15, Eichstätt 75,60, Zeitz 9, Breslau 16,20, Saalfeld 21,60, Tangermünde 12,15, W. Sch.-Essen 18, F. B.-Hamborn 17,50, P. F.-Aachen 5,40, H. B.-Brüel 5,60, Braunschweig 24,30, Freiberg 36,45, Meuselwitz 51,30, Mühlhausen 18,50, Offenbach 27, Biersen 18,50.

Für „Sachbucher“: Mühlheim 25 M., Weißenfels 15, Waldenburg 20, Crefeld 25, Eßlinger 45, Jena 25, Ilmenau 10, Liegnitz 5, Löbnitz 10, Pößneck 25, Nienburg 25, Suhl 5, Eichstätt 5, Herford 75, Berlin 500, Duisburg 15, Annaberg 5, Karlsruhe 60, Mannheim 75, Düsseldorf 35, Saalfeld 40, Tangermünde 20, Uetersen-Eimshorn 10, Braunschweig 10, Ulm a. d. D. 15, Mühlhausen 25, Biersen 10.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Crefeld 7 M., Eichstätt 7, Düsseldorf 14, Hannover 21, Offenbach 14.

Mit der Hauptklasse registriert für April: Achern, Kirschleben, Bautzen, Friedberg, Gotha, Greifswald, Hanau, Herne, Hof, Kallmünz, Leipzig-Döbeln, Minden, Neisse, Oldenburg, Reichenbach, Spremberg, Stargard, Stendal, Traunstein, Trier, Werder, Wittenhausen, Zittau, Zwischenahn, Adorf, Coburg, Pinneberg.

Für März und April: Berthen, Brake, Detmold, Gleiwitz, Hindenburg, Marktredwitz, Oberhausen, Paderborn.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Bochum, Gehr, Elbing, Gelsenkirchen, Ingolstadt, Potsdam, Rudolstadt.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Aus den Bezirken.

Aachen. Die Adresse des Kassierers ist jetzt: Massow, Ottostr. 65/4.

Coblenz. Die Adresse des Vorsitzenden ist jetzt: Hubert Müller, Komfortstr. 18, bei Rodenfeller.

Düren. Die Adresse des Vorsitzenden ist jetzt: Michael Kraus, Brückestr. 2.

Sterbetafel.

Hamburg-Altona. Paul Köhler, Bäcker, gestorben am 17. Mai.

Wiesbaden. Ludwig Machenheimer, Bäcker, 45 Jahre alt, gestorben am 4. Mai.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Tarifsätze im Bezirk Alte wurden vom 1. April an um 30 M erhöht; sie betragen jetzt für Gesellen über 20 Jahre 260 M und für Gesellen bis zu 20 Jahren 190 M . Bei Kost und Logis gewährt wird, kann der Betrag von 70 M in Abrechnung gebracht werden.

Die Lohnbewegung in Danzig, die bereits im Januar eingeleitet wurde, hat nun ihren Abschluß gefunden durch die Verbindlichkeitsklärung der um 20 M erhöhten Löhne, die nunmehr für Großbetriebe 250, 255, 260 und 270 M . und für Kleinbetriebe 220, 230 und 240 M betragen.

Der Schlichtungsausschuß in Halle setzte durch Schiedspruch die Löhne in den Innungsbetrieben vom 1. März an wie folgt fest: Für Gesellen über 20 Jahre 250 M , für Gesellen unter 20 Jahren 230 M und für Gesellen im ersten Jahre nach der Lehrzeit 210 M . Für eventuell gewährte Kost und Wohnung dürfen wöchentlich 90 M . in Abzug gebracht werden.

Verbindlich erklärter Schiedsspruch für das Bäcker gewerbe in Darmstadt. Bissher gehörte Darmstadt zu den wenigen größeren Städten, wo es noch nicht gelungen war, zu einem Tarifvertrag zu kommen. Das lag daran, daß nein die Innungsmitsglieder mit Bänden und Füßen inhaftierten, einen Vertrag einzugehen. Es kam immer zu Vereinbarungen, die aber wieder zur förmlichen Niederlegung führten. Und jetzt lehnen die Bäckermänner wiederum ein Vertragsverhältnis ab. Der Schlichtungsausschuß wurde angerufen und dieser kommt nach unserer Forderung auf Schaffung eines Vertrages nicht mehr länger verjährten. Es wurde deshalb in Form eines Schiedsspruches ein Tarifvertrag geschaffen. Die Innung lehnte ihn ab. Wir beantragen Verbindlichkeitsklärung, und am 4. Mai ist nunmehr diese Erklärung jedes Stammmitgliedes in Hessen erfolgt. An Löhnen sind dadurch festgelegt für die letzten Gehälften 235 M . für ältere 250 M . Sonderer zum 260 M und Zwölfteljahr 265 M . Zur ausdrücklichen Würde der Gehälften darf Kost und Logis im Hause gewährt werden und dafür brauchen 35 M im Abrechnung. Die übrigen Bestimmungen lehnen sich an den Vertrag im Bezirk Wiesbaden an. Auch den Lebenden stehen die vereinbarten Fristen zu, denn es steht ausdrücklich „alle Rechtsgüten“. Offenkundig legen alle Gehälften und Lebendige darum, daß ihnen auch alle Rechtsgüten des Vertrages voll zufließen werden, denn dieser ist, wie ersichtlich, verbindlich erklärt und damit gesetz.

Lebendibranche.

Der familiäre Schokoladen- und Bonbonfabrik in Danzig wurde ein Tarifvertrag vereinbart, der Wochenlöhne von 250 M . für männliche und von 70 bis 90 M . für weibliche Arbeitsträger vorsehst. Fristen werden nach einem Jahre 3 Tage, nach 2 Jahren 6, nach 3 Jahren 8, nach 5 Jahren 12 Tage weiter Fortzahlung des Gehaltes gewährt. Ebenso werden Bestimmungen über das Lehrlingswesen, Bezahlung bei Krankheit usw. angenommen.

Die neuerschaffte Danziger Teig- und Keksfabrik G. m. b. H. hat die Bedürfnisse des Reichsvertrages für sich als bindend erachtet. In bezug auf die Löhne wurde eine Sondervereinbarung getroffen. Der Lohn für männliche Kollegen beträgt 250 M . für weibliche bis 18 Jahre 93 M , bis 20 Jahre 105 M , über 20 Jahre 115 M . die Woche.

Kaffeespezialistik.

Bäder.

Zwickau. Am 11. Mai beschloßt sich eine Versammlung mit dem "Fest der Gefallen". Zum Beginn des Tages wurde berichtet: Kaufmen der Innung die Reformierung meideten, obgleich in der heutigen Zeit keine nicht nur auf dem Papier stehen, sondern durchsetzen werden müssen und wir keine Kriegs- und Friedenslöhne, gegen die beständigeren Wehrberägerungen (im 9. November) werden mindestens 60 000 M ausgelöst. Gleichzeitig die Innung ist nach einem anderen Tarifvertragsherrn zu suchen. Es wurden einerseits eine Auflösung des Obersteuerkreises sowie einige Wehrberägerungen aufzunehmen und zur Verforderung, daß zu einer weiteren Organisationsgründung aufzugeben. Der Innungsrat wurde in das Dienst der gelben Fahne geschickt und auf Zusammensetzung die Flieglblätter für den gelben Band erichtet. Bei dieser an Vertreibung gerichteten Zusammenarbeit der Innung wurde den Gesellen angeboten, wenn sie Mitglied der "Gelben" werden, keinerlei für die Zulassung der Flieglblätter sofort wieder Aufschwung. So kann zweifellos die Innung den partizipativen Tarifvertrag seiner Verteilung der Stadt Leipzig gefangen. Daher fordert die Innung nach dem Plan: Selbst den Platz der Tarifverträge kann nicht weiter bestehen, da der Tarifvertrag des Tarifvertragsunternehmers der Tarifverträge beim Unternehmen, das nur Tarifvertragsunternehmen erkennt. Da der neue Tarifvertrag außerordentlich schwierig ist, soll ja einem anderen Ende, daß der Tarifvertrag zu verhindern versucht, ein gesetzliches Tarifvertragsunternehmen eingerichtet. Hiermit wird die Zusammenarbeit des "Gelben" sofort dieser Tugd ab, welche er in der neuen Zusammenarbeit besteht. Da der Tarifvertrag der Tarifverträge nur dem alten Tarifvertrag gegenübersteht, wird kein neuer Tarifvertrag eingerichtet. Dagegen soll den Arbeitern ihre großen Löhne die Lagen auf, und sie erhalten, daß in einem Tarifvertrag in die Handen gelangen soll. Tarifvertragsunternehmen werden entsprechend eingesetzt.

Am 11. Mai gegen Tarifvertrag nimmt mit Frauengruppe Sanktmaurice der ersten Tarifvertragsunternehmer die Tarifverträge. Ein Tarifvertrag schafft einen Tarifvertrag. Ein Tarifvertrag schafft einen Tarifvertrag.

genannten Lohniatur, der die Innung mit den Meisterjöchien abgeschlossen hat. Sie lehnen es ab, einen jeldchen Tarif für sich anzuerkennen, der sogar gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Schön der Lohnabstand allein ist ein Verbrechen der Innung, das sie an der Gesellschaft begibt. Desgleichen ist es ein Verirrung gegenüber den Brotfirmen, denen man erlaubt die höheren Brotpreise mit der Begründung aufzufordern, daß man den Gesellen höhere Löhne zahlen muß. Die Firmen erklären, daß sie einer Vereinigung, die den Betrieb durch auf ihre Fahne geschrieben hat, keinen Auftrag zum Tarifabschluß erlaubt hat, auch niemals erteilen wird. Sie beantragen nach wie vor den Centralverband, als einzige Gewerkschaft, Lohnarbitri mit den Arbeitgebern zu vereinbaren.

Sie bringen zum Ausdruck, daß gegenwärtig nicht daran gedacht werden kann, einen Lohnabbau vorzunehmen; im Gegenteil, es müßten weitere Lohnerschöpfungen gefordert werden. Beim Lohnabbau haben die Meister kein Recht, auch nur einen Pfennig davon in ihre Taschen verschwinden zu lassen, sondern in gleicher Weise muß die Brotpreisermäßigung erfolgen.

Aus Unternehmerekreisen.

Teigwarenindustrie.

Die geschäftsmäßliche Teigwarenfabrik in Gröbischau. Hat im vergangenen Geschäftsjahr unter dem Mangel an Römerspätzeln stark gelitten. Während noch im Jahre 1919 die Gesamtproduktion 4 032 777 kg bei einem Verkaufswert von 1 337 117 M betrug, konnte im Jahre 1920 bei recht langer Betriebsmüllung nur 706 660 kg bei einem Verkaufspreis von 3 397 714 M hergestellt werden. Als Grund dieses Rückgangs entnehmen wir dem Geschäftsjahrsbericht der Gesellschaft:

"Die Zwangsirtschaft im Teigwarengewerbe erfuhr im Berichtsjahr schweren Niedergang. Leider wurde die Innung rein lächerlich behandelt. Vorle 9 Monate unterhielb jede Zuteilung von Mehl, und die gesamte Industrie lag in dieser Zeit still. Seitdem Teigwaren im Handel waren, nahmen sie aus älteren deutschen Bäckereien oder aus eingeführter Auslandsware. Zum Schaden der deutschen Teigwarenindustrie kamen große Mengen aus Südtiroler Fabrikate, in der Hauptfache Makaroni, zur Einführung. Erst vom Oktober an erhielt das Teigwarengewerbe in beiderdeinem Umfang wieder Mehl. Die daraus hergestellte Ware ging an Kommunalverbände oder sonstige staatliche Stellen. Solange die Getreidebeamung besteht, wird auch in der Teigwarenindustrie eine Niedergang in der Zwangsbezeichnung kaum einzetreten."

Ende 1920 haben die Teigwarenfabrikanten ein Syndikat gebildet, dem die größten leistungsfähigsten Betriebe angehören. Für die Schwächung des Jahres 1921 hat die neue Gründung, die sich "Vereinigte Deutsche Teigwarenfabrikanten, G. m. b. H." nennt, und ihren Sitz in Mannheim hat, mit der Reichsgesetzstelle einen Vertrag abgeschlossen, wodurch ihr wiederum das Recht reziproke Getreide für die gesamte Teigwarenindustrie zur Verteilung an die einzelnen Fabrikanten übertragen wird. Sie ist verpflichtet, auch an Nichtmitglieder zu liefern, jedoch müssen diese die abgeschlossenen Vertragsbestimmungen anerkennen. Die fertigen Teigwaren gehen in den Besitz des Syndikats über und werden dann dem Handel zur Verfügung gestellt. Wir selbst sind vom Syndikat als Großhändler für die uns angehörenden Konsumvereine verantwortlich und haben besondere Abmachungen dieserhalb mit demselben getroffen."

Die kurz vor Kriegsbeginn in den Betrieb gestellte Teigwarenfabrik der Großenfurkengeellschaft deutscher Konsumvereine ist ein einziger Betrieb, mit den modernsten Maschinen verfeinerter Betrieb. Der normale Zeitraum von Teigwaren für die Konsumvereine herstellen können. In der jetzigen Zeit müssen aber alle Konsumvereine dafür sorgen, daß durch den Verzug der Teigwaren in den Konsumvereinen im Bereich mit voller Belebtheit gearbeitet werden können.

Abwehrkampf gegen das Teigwarensyndikat. Die Polizei gegen die Syndikatsbestrebungen werden im "Deutschen Teigwarenabrief" fortgeführt. Die Verteidiger des Syndikats erheben unter dem Deckmantel der Unschuldstätigkeit eigene Argumente gegen die Auflösung, die unter Führung des Berliner Reichskanzlers Dr. Ernst Berlheimer am 22. April in Rommheim einen Schlußvertrag Deutscher Teigwarenbetriebe gründeten, der sich zur Ausgabe setzte: Behaltung der Interessen der Mittel- und Kleinbetriebe, sowie Gewährung gerechter Verteilung des Rohmaterials innerhalb des Syndikats. Die Erringung bei den kleinen Fabrikanten ist besonders groß gegen die Syndikatsbestrebungen. Sie befürchten dadurch die Erforschung der kleinen Betriebe und werden in dieser Aussicht bestärkt durch einen Bericht des Generaldirektors Kaiser. Die Verteidiger des Syndikats führen über ihrer Seite sehr lästig, wenn sie mit Geheimnissen operieren und erklären: In der Presse sei nicht der Satz, alles das, was hier beschrieben wird, richtiggestellt. Daraus werden sicher die Angaben nicht verzerrt, sondern es werden nach wiegt Verdachtsmomente dagegen ins Feld geführt. Wir meinen, wenn die Beobachtungen des Syndikats für die Industrie gut sind — nicht nur für die Fabrikanten, sondern auch für die Arbeiterschaft — und den Konsumvereinen nach die Ausübung des Tarifvertrags mit gute Fabrikate gewährt werden, dann erwarten die Syndikatsanhänger damit nicht mehr dem Serge befehlen. Durch die Geheimnisrämerie wird aber das bestehende Risiko noch mehr Nahrung finden.

Allgemeine Rundschau.

Früher Getreide- und Mehlschmalz in Frankreich. Eine Verordnung des französischen Handels- und Ackerbauministers verzögert vom 1. Mai an die völlige Freigabe der Tarifbestimmung getätigten Getreidearten sowie des Mehl-

ein Versuch mit der Sozialisierung der Bäckereien gemacht. Die Bäckereien sollen enteignet werden. Diese in der Unternehmenspreise veröffentlichte Notiz kommt uns schon deshalb verdächtig vor, weil in dem Lande mit der Sozialisierung der Bäckereien begonnen werden soll, wo die Sozialisten und die Gewerkschaften auf die Regierung fast keinen Einfluß haben.

Briefkasten der Redaktion.

M. S. S. Nach § 127 b letzter Absatz der Gewerbeordnung gilt beim Ende des Lehrvertrags als aufgehoben, sofern die Aushebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Da dies nicht geschiehen ist, so kann die Lehrstelle nicht ohne weiteres verlassen werden. Wir raten, daß der Bater sich mit dem Lehrmeister gütlich auf Aushebung des Lehrvertrages einigt. Ist dieser Versuch erfolglos, so muß der Bater bei der Innung die Aushebung des Lehrverhältnisses unter Darlegung der Gründe beantragen. Die von Dir verlangte Arbeit in Feld und Garten ist als Arbeitszeit zu rechnen und darf mit der Arbeitszeit in der Bäckerei die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten. Weitere Bestimmungen über die Auslösung des Lehrverhältnisses besagen die §§ 127 b bis 127 g der Gewerbeordnung. Die Zahlstellen der dortigen Gewerkschaften werden Dir die Gewerbeordnung zur Einsicht geben leihen. Ist es Dir möglich, dieselbe zu kaufen, so tue es. Für einige Mark erhältst Du sie in jeder Buchhandlung. Wenn Du noch weiteren Rat haben willst, so schreibe uns. Vielleicht kannst Du uns eine Adresse angeben, wohin wir dann unser Antwortschreiben richten können.

Spätestens am 28. Mai ist der 22. Wochenbeitrag für 1921 (29. Mai bis 4. Juni) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 29. Mai: Mühlberg i. Grag. 2 Uhr im Restaurant "Zur Poststelle", Am Stadtteil, Binslau. 9½ Uhr im "Schwarzen Bär", Theaterstraße.

Montag, 30. Mai: Ratibor. 8 Uhr im Volkshaus.

Dienstag, 31. Mai: Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7. Leipzig. (Konditoren.) 7½ Uhr im "Fogelheim", Rosenthalstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Gutenberg", Stadthausstraße. Nürnberg-Fürth. (Konditoren.) Im "Freischuh", Nürnberg, Baumgasse.

Mittwoch, 1. Juni:

Cassel. (Hohenlohesche Werke.) 4 Uhr bei Radler. Darmstadt. 7½ Uhr im "Schwarzen Bär". Elberfeld. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Schöfung".

Guben. 7 Uhr bei Bruno Tils, Kleinstadt 45. Hannover. (Konditoren.) "Zur guten Quelle", Domstr. 18. Laubach. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel "Zur Post", Rosenstraße. Leipzig. (Bäder.) 7½ Uhr im Volkshaus, Seitzer Straße 22. Lüna-Königsborn. 7 Uhr bei Busch, Anna, Bahnhofstraße. Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant "Bürgerhof", Michelsberg. Worms. (Konditoren.) 7½ Uhr, Restaurant "Norden", Siegriedstraße.

Donnerstag, 2. Juni:

Bamberg. 8 Uhr im "Spatenbräu", Am Buttermarkt. Beuthen i. Obersch. Bei Scherbin, Tarnowitzer Straße 16. Köln a. Rh. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Graf Zeppelin".

Leipzig. 7 Uhr im "Grafenhaus", Rosenthaler Straße. Mainz. (Konditoren.) 8 Uhr im "Grafenhaus", Kaiserlich, Kronprinzenstraße. Nürnberg. 7 Uhr in der "Landesbühne".

Wittenberg. 8 Uhr im "Spatenbräu", S. 2. Mühlhausen i. Th. 8 Uhr im "Spatenbräu", Salzstraße 16. Überhau. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Eduard".

Plauen i. B. 7½ Uhr im "Schillergarten". Saarbrücken. Bei Frohn, Kaiserstraße. Schönebeck a. d. El. 8 Uhr in der "Reichspost", Kaiserstraße.

Cottbus. 7 Uhr im "Spatenbräu", Kaiserstraße.

Hannover. 7 Uhr im "Spatenbräu", Kaiserstraße.

Teterow i. M. Im Gewerbeschauhaus, Alte Poststr. 6.

Worms. 7½ Uhr im Restaurant "Zur Krone", Friedrichstraße.

Freitag, 3. Juni: Burg b. Magdeburg. 8 Uhr im "Wilhelmsgarten". Walsleben i. M. 8 Uhr im "Schlösschen". Bad Suden. 8 Uhr bei Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 88. Schwerin i. M. 8 Uhr bei Stettiner, Lübecker Straße.

Samstag, 4. Juni: Gera. 7 Uhr im Gasthaus "Zur goldenen Krone", Neustadtplatz. Weidenmühlen. 8 Uhr bei Hofstetter, "Deutsches Haus". Jena. 8 Uhr im Hotel "Zum Löwen". Gohlis. 7 Uhr im Restaurant "Zur Wasserkasten".

Sonntag, 5. Juni: Cottbus. Worms. 10 Uhr bei Us. "Zum Stern", Am der Promenade. Düsseldorf. 5 Uhr, "Zum goldenen Löwen", Erste Kampstr. 93. Duisburg. Worms. 10 Uhr bei Bösch, "Düsseldorfer Hof", Königstr. 11. Eisenberg. (Bäckerei.) 2 Uhr bei Bösch, Siegelmühle 4. Elsterwerda. 2½ Uhr bei Steen, Schulstr. 44. Bitterfeld. Worms. 10 Uhr im Volkshaus, Breitstraße 20. Hirschfelde. Worms. 10 Uhr bei Hirschfelde, Bahnhofstraße 22. Neuruppin. (Bäckerei.) 8 Uhr bei Bösch, "Glashalle", Süttendorfstr. 49. Osthofen. 2½ Uhr bei Sander. Schkeuditz. Worms. 10 Uhr im Gewerbeschauhaus. Schöningen. Worms. 10 Uhr bei Bösch, Schuhstraße, Neumarkt. Eisenerz. Worms. 10 Uhr. Eisenerz. Trier. Worms. 10 Uhr im Restaurant "Bavaria", Am Riehmstraße.

Anzeigen

für eine kleinere Brotfabrik in Worms, der die Herstellung von Lebkuchen, Blätterteig, Keksen u. dergl. darf übertragen ist, wird

eine jüngere füllig. Kraft,

die bereits genügend Erfahrung in der Herstellung genannter Artikel und durchaus einschlägig arbeitet, sofort gefordert.

Diejenigen unter Angabe von Wohnortenpräfektur an die Gewerkschaft - Genossenschaft, Verfertigungs-Aktiengesellschaft Hamburg 5.

Wer für sich oder seine Angehörigen eine Lebensversicherung abschließen will, benutze dazu nur die von der organisierten Arbeiterschaft ins Leben gerufene

Volksfürsorge

Gewerkschaft - Genossenschaft, Verfertigungs-Aktiengesellschaft Hamburg 5.